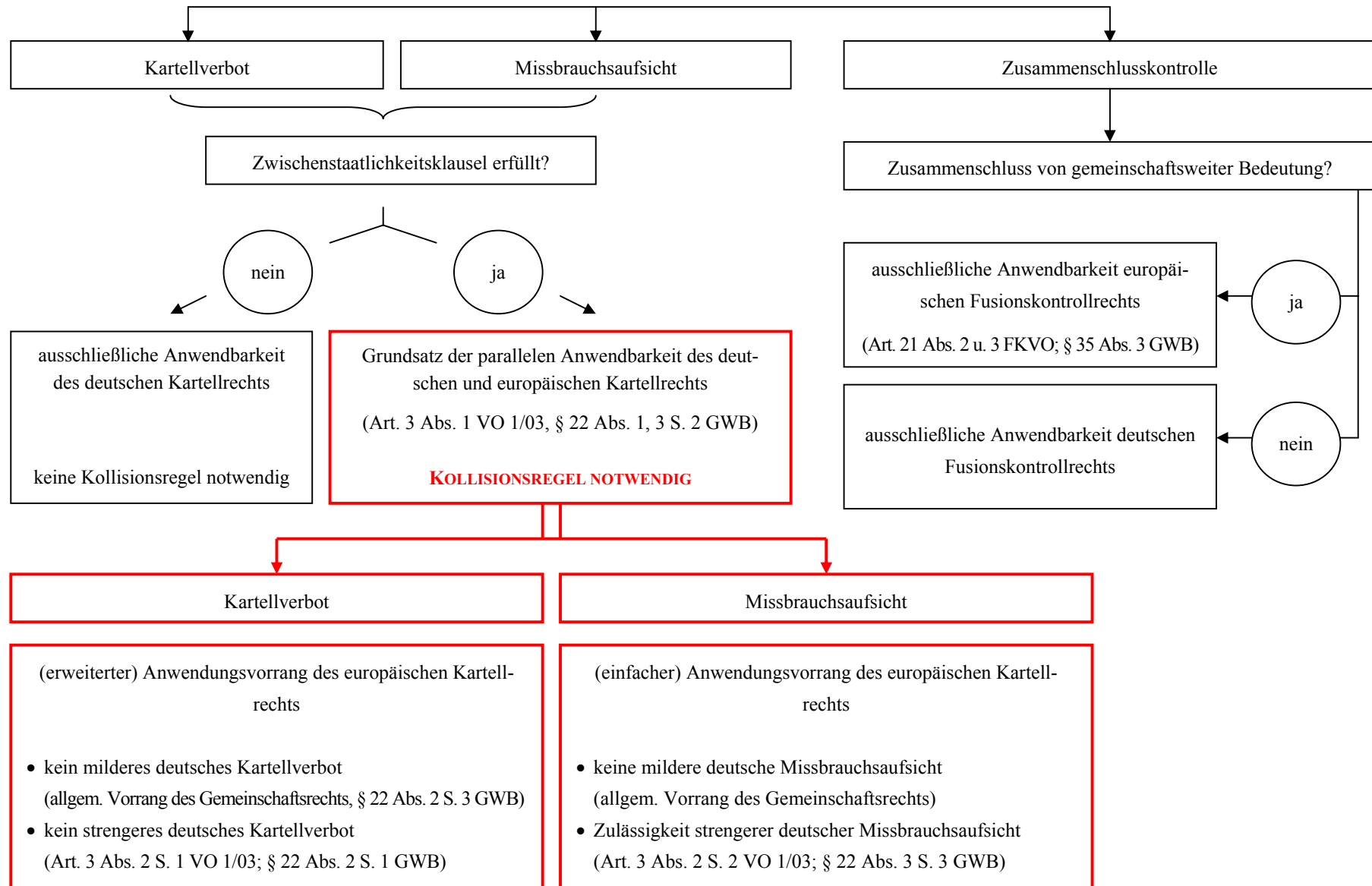


Exkurs: Abgrenzung des europäischen vom deutschen Kartellrecht (Überblick)



Grundsatz der parallelen Anwendbarkeit bedeutet, dass die mitgliedstaatlichen Behörden (z.B. das deutsche BKartA) und die mitgliedstaatlichen Gerichte – im Anwendungsbereich der Zwischenstaatlichkeitsklausel – jedenfalls auch Art. 81 und 82 EG anwenden müssen. „Auch“ bedeutet, dass sie ihr eigenes, mitgliedstaatliches Kartellrecht auf derartige Sachverhalte ebenfalls anwenden können. Der Grundsatz der parallelen Anwendbarkeit gilt nur für die mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte. Die Europäische Kommission und die europäischen Gerichte wenden ausschließlich europäisches Kartellrecht an.

Der **erweiterte Anwendungsvorrang des europäischen Kartellrechts** führt im Rahmen des Kartellverbots dazu, dass § 1 GWB neben Art. 81 EG weitgehend ohne eigenständige Funktion ist. Dies gilt jedenfalls im Anwendungsbereich der Zwischenstaatlichkeitsklausel (d.h. bei Sachverhalten mit zwischenstaatlichem Bezug), da Art. 81 EG hier zugleich den strengsten und den mildesten Beurteilungsmaßstab zur Verfügung stellt. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Zwischenstaatlichkeitsklausel (d.h. bei rein nationalen Sachverhalten) kommt § 1 GWB zwar normativ ein eigenständiger Beurteilungsspielraum zu. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich entschieden, sich auch „unterhalb“ der Zwischenstaatlichkeitsklausel bei der Anwendung von § 1 GWB an den Wertungen des Art. 81 EG zu orientieren und keinen strengeren Maßstab als das europäische Kartellverbot anzusetzen. Hierdurch soll eine Benachteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen, deren Maßnahmen regelmäßig nicht den Anwendungsbereich der Zwischenstaatlichkeitsklausel erreichen, vermieden werden.